

Betrifft:

Ansuchen um Erteilung der Konzession zur Errichtung und zum Betrieb einer neuen öffentlichen Apotheke in 6065 Thaur – Mag. pharm. Peter Gabrielli

Bezug:

Kundmachung vom 8. Mai 2019 im Boten für Tirol

Nr. 493 • Bezirkshauptmannschaft Innsbruck

Für den Bezirkshauptmann: Lamplmayr

**KUNDMACHUNG
gemäß § 48 des Apothekengesetzes
betreffend ein Ansuchen um die Bewilligung
zum Betrieb einer öffentlichen Apotheke in
Thaur**

Herr Mag. pharm. Peter Gabrielli, wohnhaft in 6020 Innsbruck, Leopoldstraße 42a, hat bei der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck am 18. April 2019 gemäß § 46 des Apothekengesetzes, RGBl. Nr. 5/1907, i. d. g. F., um die Erteilung der Konzession zum Betrieb einer öffentlichen Apotheke in 6065 Thaur, Dorfplatz 4, angesucht, wobei der Standort mit den Gebietsgrenzen der Gemeinde Thaur begrenzt ist.

Die in Aussicht genommene Betriebsstätte ist ein Geschäftslokal in 6065 Thaur, Dorfplatz 4, in dem derzeit die Filialapotheke Thaur untergebracht ist. Die Inhaber von öffentlichen Apotheken sowie die gemäß § 29 Abs. 3 und 4 des Apothekengesetzes betroffenen Ärzte, welche den Bedarf an der öffentlichen Apotheke als nicht gegeben erachten, haben etwaige Einsprüche gegen die beantragte Bewilligung innerhalb längstens sechs Wochen, vom Tag der Verlautbarung im Boten für Tirol an gerechnet, bei der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck geltend zu machen.

Betreffend des Bedarfes wird auf § 10 Abs. 2 des Apothekengesetzes verwiesen. Ein Bedarf besteht insbesondere dann nicht, wenn sich zum Zeitpunkt der Antragstellung in der Gemeinde der in Aussicht genommenen Betriebsstätte eine ärztliche Hausapotheke befindet und weniger als zwei Vertragsstellen nach § 342 Abs. 1 ASVG (volle Planstellen) von Ärzten für Allgemeinmedizin besetzt sind, oder die Entfernung zwischen der in Aussicht genommenen Betriebsstätte der neu zu errichtenden öffentlichen Apotheke und der Betriebsstätte der nächstgelegenen bestehenden öffentlichen Apotheke weniger als 500 m beträgt, oder die Zahl der von der Betriebsstätte einer der umliegenden bestehenden öffentlichen Apotheken aus weiterhin zu versorgenden Personen sich in Folge der Neuerrichtung verringert und weniger als 5.500 betragen wird. Einsprüche müssen innerhalb der zuvor genannten Frist bei der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck eingelangt sein; später einlangende Einsprüche können nicht in Betracht gezogen werden.

Innsbruck, 2. Mai 2019